

**Satzung  
über  
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 18.02.2014**

Die Gemeinde Schönau a.d.Brend erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Schönau a.d.Brend erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Schönau a.d.Brend erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 22.04.1997 und die darauf folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Schönau a.d.Brend, den 18.02.2014  
Gemeinde Schönau a.d.Brend

gez.  
Zehe  
1. Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 18.02.2020, ausgefertigt am 27.02.2020, ist in der vorstehenden Satzung eingearbeitet.  
Das Verzeichnis der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Schönau a. d. Brend wird neu gefasst.  
Die Satzungsänderung mit ihrer Anlage tritt am 06.03.2020 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 19.11.2024 ist in der vorstehenden Satzung eingearbeitet.  
Das Verzeichnis der Anlage wurde geändert.  
Inkrafttreten zum 01.01.2025.

## **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Schönau a.d.Brend**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6), den Personalkosten (Nr. 7) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Standort des Fahrzeugs zum Einsatzort und zurück sowie für sonstige einsatzbedingte Wegstrecken berechnet. Sie betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	7,21 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,79 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Burgwallbach)	3,55 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Mittleres Löschfahrzeuge MLF	103,19 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	23,37 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	46,59 €

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden-bzw. tagekosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze TS 8/8	55,00 €
b) Hockdruckpumpe	40,00 €
c) Tauchpumpe TP 4/1	15,00 €
d) Be-/Entlüftungsgerät	22,00 €
e) Atemschutzgerät	27,00 €
f) Stromgenerator	29,00 €
g) Kettensäge	15,00 €
h) Trennschneider	15,00 €
i) Flutlichtscheinwerfer ohne Generator	5,00 €

Arbeitstagkosten werden je angefangenen Tag berechnet für

a)	Steck- oder Schiebeleiter	10,00 €
b)	Hydrantenausrüstung	10,00 €
c)	Sicherheitsgurt	5,00 €
d)	Wasserführende Armatur	5,00 €
e)	eine Länge Druckschlauch	2,50 €

#### 4. Materialkosten

Verbrauchte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich evtl. Entsorgung berechnet.

#### 5. Missbräuchliche/Mutwillige Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung behält sich die Gemeinde Schönau a.d.Brend vor, Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis zu berechnen.

#### 6. Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen behält sich die Gemeinde Schönau a.d.Brend vor, Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis zu berechnen.

#### 7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### Ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

##### Sicherheitswachen

16,40 €

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweilige gesetzliche Entschädigungssatz erhoben (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG). Abweichend von Nummer 7 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Das Verzeichnis der Anlage zur Satzung wurde mit der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2024 geändert und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.